

Information zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

I. Wie wird ein Hinweis eingereicht?

Die Abgabe eines Hinweises erfolgt über ein elektronisches Hinweisgebersystem, über das Hinweisgebende Meldungen über eine Webanwendung abgeben können. Die Hinweisabgabe ist auch telefonisch möglich. Für das elektronische Hinweisgebersystem fungiert das System der Caritas Dienstleistungsgenossenschaft im Erzbistum Paderborn gemeinnützige eG (**cdg**) als unsere interne Meldestelle.

Elektronisches Hinweisgebersystem:

Nach Abgabe der Meldung wird vom System eine Hinweis-ID und ein zugehöriges Passwort generiert, mithilfe dessen der/die Hinweisgebende den ausgelösten Hinweis nachverfolgen und ggf. mit der internen Meldestelle kommunizieren kann.

Das Hinweisgebersystem ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://sicher-melden.de/cdg396>

Um Ihren Hinweis angemessen bearbeiten zu können, bitten wir darum, die Meldung so konkret wie möglich zu formulieren. Dabei bietet sich eine Orientierung an den W-Fragen (Wer? Was? Warum? Wie? Wo?) an.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Abgabe eines Hinweises wahlweise anonym oder unter Namensnennung erfolgen kann. Möchten Sie Ihren Hinweis anonym abgeben, sollten Sie darauf achten, dass der Inhalt Ihrer Meldung keine Rückschlüsse auf Ihre Identität zulässt.

Bei Fragen zu der Abgabe von Hinweisen, der Nutzung der elektronischen Hinweisgeberplattform oder zur Vertraulichkeit können Sie sich gern direkt an die cdg wenden:

Telefon: 05251 889-0128

E-Mail: hinweisgeberschutz@caritas-cdg.de

II. Wie läuft das Verfahren bei einer internen Meldung?

Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach **7 Tagen**. Danach verläuft die Bearbeitung des Hinweises wie folgt:

1. Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.
2. Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
3. Erforderlichenfalls nimmt die interne Meldestelle Kontakt zu der hinweisgebenden Person auf, um weitere Informationen zu ersuchen und um angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen.

Des Weiteren erhält die hinweisgebende Person **innerhalb von 3 Monaten** nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens 3 Monate und 7 Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung.

III. Wer bearbeitet den Hinweis?

Uns ist eine unparteiische, neutrale und vertrauensvolle Bearbeitung sehr wichtig. Deshalb wurde für die Entgegennahme und Bearbeitung der Hinweise die **cdg** beauftragt.

Die mit der Bearbeitung von Hinweisen bei der cdg betrauten Personen sind sowohl unparteiisch als auch unabhängig. Zudem sind sie an keine Weisungen gebunden, um Interessenkonflikte auszuschließen.

Des Weiteren sind sie für die Dauer der Hinweisbearbeitung und darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Was ist ein Hinweis?

Im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes wird unter einem Hinweis eine „Meldung“ oder „Offenlegung“ von Informationen verstanden. Dies bezieht sich prinzipiell auf die Meldung bzw. Offenlegung von Informationen über:

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind (bei Verletzung einer Vorschrift zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder einer Vorschrift zum Schutz der Rechte von Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungsorgane),
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder (bzw. Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft).

Der vollständige Katalog ergibt sich aus § 2 Abs. 1 bis 10 HinSchG.

V. Wann fällt ein Hinweis unter das HinSchG?

Hinweise über Verstöße sollen sich nach dem HinSchG auf begründete Verdachtsmomente oder auf das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Beschäftigungsgeber bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, beziehen. Außerdem zählen dazu Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

VI. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Prinzipiell kann sich jede/r Mitarbeitende, also jegliche Person, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zum Beschäftigungsgeber steht, zur Hinweisabgabe an die interne oder externe Meldestelle wenden. Das heißt, dass auch beim Katholischen Schulwerk in Bayern verbeamtete Personen Hinweise abgeben können. Weitere natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem Katholischen Schulwerk in Bayern in Kontakt stehen, können sich ebenfalls an die entsprechenden Meldestellen wenden.

Neben der hinweisgebenden Person werden auch die Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung sind oder auf sonstige Weise von der Meldung betroffen sind.

VII. Ist es möglich, sich zuerst an die externe Meldestelle zu wenden?

In der Regel haben hinweisgebende Personen ein Wahlrecht zwischen der internen und externen Meldestelle.

Dennoch ist die Meldung über die interne Meldestelle zu bevorzugen, wenn intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann. In Fällen, in denen einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, kann ein Hinweis direkt bei der externen Meldestelle abgegeben werden.

Nähere Informationen zum externen Meldeverfahren sind zu finden unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

VIII. Hinweis auf Vertraulichkeit/Schutz für hinweisgebende Personen

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung oder Bestrafung ist während des gesamten Meldeverfahrens sichergestellt. Dafür werden während des gesamten Meldeverfahrens Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, die auf den jeweiligen Einzelfall individuell angepasst werden.

Zu diesen Sicherheitsmaßnahmen zählt beispielsweise die Beauftragung der cdg als neutrale und unabhängige Stelle. Sowohl die Hinweise und darin enthaltene personenbezogene Daten sowie die weiterführende Kommunikation werden stets streng vertraulich behandelt und nur von wenigen ausgewählten Personen gesichtet.

Nur die für die weiteren Maßnahmen notwendigen Informationen werden von der cdg weitergegeben. Diese werden zuvor, soweit möglich, anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Der vertrauliche Umgang mit den Daten ist auch nach Abschluss des Verfahrens gewährleistet.

Ausgenommen von diesem Vertraulichkeitsgebot sind Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Derartige Falschmeldungen können zu rechtlichen Konsequenzen führen.